



Frau Präsidentin
Constance Schlegl, MPH
Physio Austria

21.04.2020

Corona – Ermöglichung Telemedizinischer Behandlung für die Zeit der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Frau Präsidentin Schlegl,

wir dürfen Ihnen nunmehr die korrigierte Version unseres Schreibens vom 09.04.2020 übermitteln.

Zur Möglichkeit der Telemedizin/Teletherapie in Ihrer Berufsgruppe teilen wir Folgendes mit:

1. **Grundsätzliches:** Telemedizinische bzw. teletherapeutische physiotherapeutische Behandlungen sollen nur dann durchgeführt und können nur dann mit der SVS verrechnet werden bzw. erstattet die SVS bei wahltherapeutischer Erbringung nur dann Kosten, wenn diese Behandlung dringend notwendig ist und zur Vermeidung möglicher Ansteckungen nicht in der Praxis durchgeführt werden soll.
Aufschiebbare Behandlungen sollen daher grundsätzlich nicht telemedizinisch bzw. teletherapeutisch durchgeführt werden.
2. **Berufsrechtlich:** Telemedizin ist nach Mitteilung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in ihrer Berufsgruppe unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich berufsrechtlich zulässig:
 - a. das Wohl des Patienten / der Patientin muss nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und nach dem Stand der Technik gewahrt werden,
 - b. Einhaltung fachlicher und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen (lege artis).
3. **Sozialversicherungsrechtlich:** Nur Leistungen, die als **zweckmäßige Krankenbehandlung** angesehen werden können, sind mit der SVS verrechenbar. Dies erfordert konkret, dass telemedizinische bzw. teletherapeutische Behandlungen so durchgeführt werden können, dass ein Behandlungserfolg grundsätzlich wie bei einer persönlichen Behandlung in der Praxis erwartet werden kann. Ausgeschlossen sind daher natürlich alle Leistungen, bei denen vom Behandler/von der Behandlerin selbst „Hand angelegt“ werden muss. Gleiches gilt, wenn die erforderlichen Inhalte per Telemedizin/Teletherapie nicht effektiv vermittelt werden können.

Es liegt hier in der Verantwortung des behandelnden Therapeuten/der behandelnden Therapeutin, dass nur solche Leistungen telemedizinisch bzw. teletherapeutisch erbracht werden,

die **zweckmäßig** (also effektiv und typischerweise erfolgversprechend) sind, **wobei auch die vertraglich definierte Behandlungsdauer eingehalten werden muss!**

4. **Technisch:** Es muss ein geeignetes technisches Equipment vorliegen, damit eine Leistung zweckmäßigerweise telemedizinisch bzw. teletherapeutisch erbracht und die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt werden können. Hierbei ist auch darauf zu achten, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Zusammenfassend können somit Vertragstherapeuten / -therapeutinnen für die Dauer der COVID-19-Pandemie die nach den vorstehenden Bestimmungen erbrachten telemedizinischen bzw. teletherapeutischen Behandlungen so mit der SVS verrechnen, wie wenn diese Leistungen **mit der entsprechenden Behandlungsdauer** in der Praxis erbracht worden wären. Analog wird von der SVS während der Pandemie eine Kostenerstattung bzw. ein Kostenzuschuss in der üblichen Höhe geleistet, wenn die telemedizinische bzw. teletherapeutische Leistung **unter Einhaltung dieser Voraussetzungen** durch einen Wahltherapeuten/eine Wahltherapeutin erbracht wurde.

Schon um Klarheit über die Verrechenbarkeit von Leistungen zu haben, wird die SVS die Bewilligungspflicht nicht aussetzen.

Wir ersuchen Sie unsere gemeinsamen Kunden zur Antragstellung auf unser Onlineservice „Verordnung zur Bewilligung einreichen“ unter www.svs.at zu verweisen. Die Antragstellung ist mit dem Smartphone (Handy-App) und mit PC oder Laptop (Portallösung) möglich. Anträge aus Portal oder Handy-App werden unmittelbar der Sachbearbeitung zugewiesen, weshalb wir eine Erledigung dieser Anträge innerhalb von 2 Werktagen nach Antragstellung für den Regelfall zusagen.

Freundliche Grüße

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Der leitende Angestellte

